Diözesanes Qualitätsmanagement in kath. Kinder-Tageseinrichtungen

Vorgehen bei der Feststellung einer Schwangerschaft unter Berücksichtigung der Biostoffverordnung

1. **Feststellung der Schwangerschaft durch den Gynäkologen**
   (Vorlage einer Schwangerschaftsbescheinigung beim Arbeitgeber, ersatzweise Kopie aus dem Mutterpass)

2. **Sofortiges Beschäftigungsverbot wegen des ungeklärten Immunstatus der Schwangeren** (die Mitarbeiterin ist von Tätigkeiten mit direktem Kontakt zu Kindern freizustellen)
   Auf Wunsch ist der Mitarbeiterin Urlaub zu gewähren, wenn die Schwangerschaft noch nicht vom Gynäkologen festgestellt und bestätigt werden kann.

3. **Kontaktaufnahme/Vorstellung der Mitarbeiterin beim Betriebsarzt**
   Beratung der Mitarbeiterin, Gespräch zur Einschätzung der Gefährdung

4. **Erstellung einer Gefährdungsanalyse Mutterschutz** (siehe Homepage), zur Vorlage beim Betriebsarzt und Dokumentation in der Einrichtung

5. **Der Betriebsarzt empfiehlt ob, und wenn ja, wie lange ein Beschäftigungsverbot auszusprechen ist. Das Beschäftigungsverbot wird vom Arbeitgeber ausgesprochen.**
   (Erfolgt ein Beschäftigungsverbot, weiter bei Punkt 8)

6. **Abklärung der Weiterbeschäftigung, ggfs. mit Einschränkungen, erfolgt in Abstimmung mit dem Betriebsarzt.**
   Dazu möglichst umgehend die Bestimmung der folgenden 6 Blutwerte:
   - IgG-Werte für Masern, Ringelröteln, Windpocken, Cytomegalie und Keuchhusten
   - Der für den Mutterpass bestimmte Befund des Rötelntiters kann übernommen werden.
     (Die Kosten für die Laboruntersuchungen übernimmt der Träger der Kindertageseinrichtung.)

   Bitte beachten: bei Weiterbeschäftigung erfolgen keine Leistungen über die Umlage

7. **Auswertung der Befunde durch den zuständigen Betriebsarzt**

8. **Übergabe des Befundberichtes an die Mitarbeiterin, mit Zweitschrift für den Arbeitgeber mit einer Stellungnahme über den weiteren Einsatz während der Schwangerschaft**:
   - normaler Einsatz möglich
   - Einsatz mit Auflagen möglich
   - Beschäftigungsverbot während der gesamten Schwangerschaft

9. **Meldung der schwangeren Mitarbeiterin, mit Bekanntgabe des errechneten Geburtstermins an die Besoldung des DiCV Würzburg. Mitteilung wenn ein Beschäftigungsverbot erteilt wurde.**

10. **Die Meldung an das Gewerbeaufsichtsamt erfolgt durch die Besoldung des DiCV Würzburg.**

Vorgehen bei der Feststellung einer Schwangerschaft unter Berücksichtigung der Biostoffverordnung

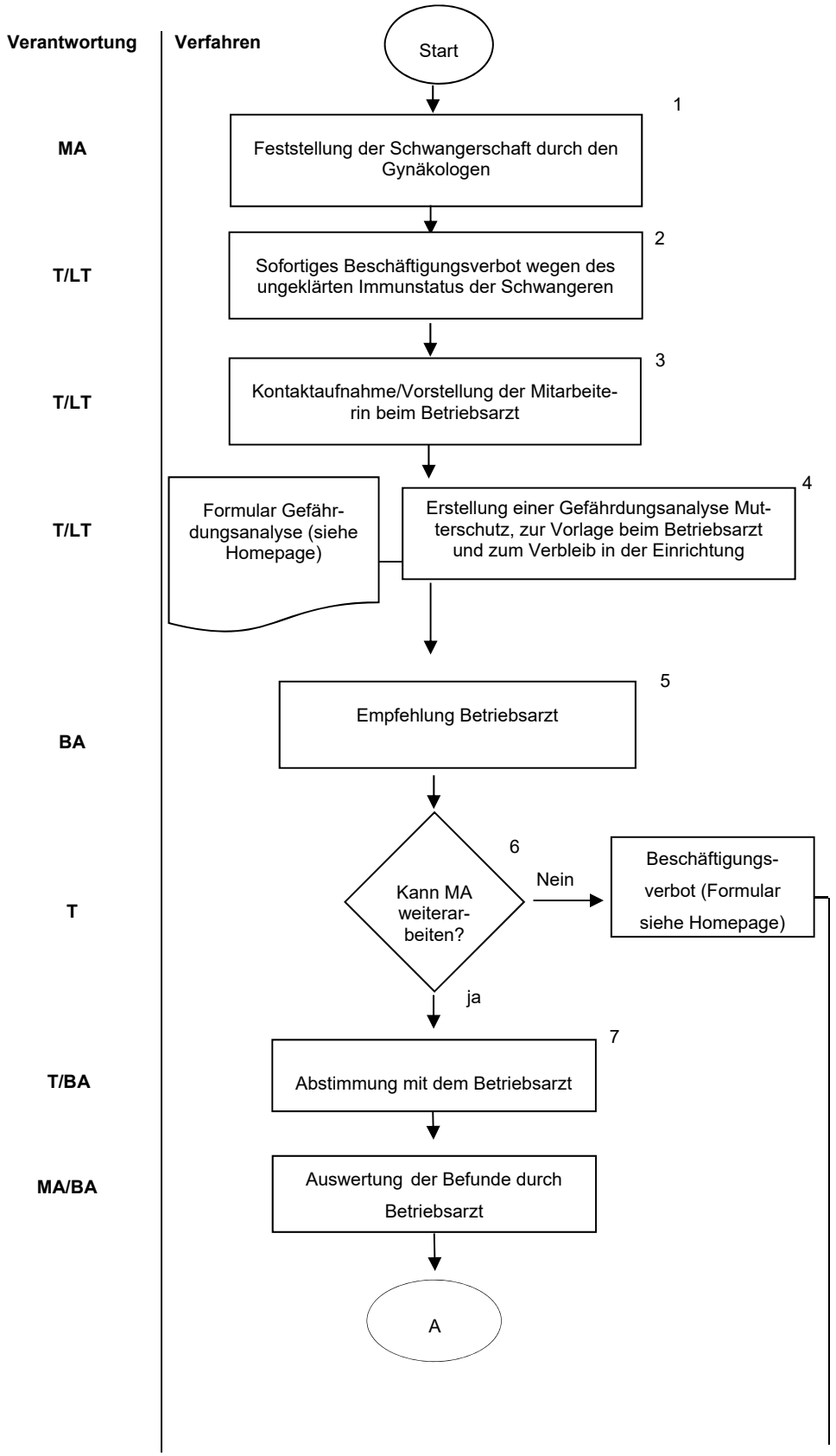

Anmerkungen:

1
Vorlage einer Schwangerschaftsbescheinigung beim Arbeitgeber, ersatzweise Kopie aus dem Mutterpass

2
Die Mitarbeiterin ist von Tätigkeiten mit direktem Kontakt zu Kindern freizustellen. Auf Wunsch ist der Mitarbeiterin Urlaub zu gewähren, falls der Gynäkologe die Schwangerschaft noch nicht feststellen kann.

3
Betriebsarzt:
Beratung der Mitarbeiterin, Gespräch zur Einschätzung der Gefährdung

4
Formular Gefährdungsanalyse Mutterschutz:
Homepage DICV

5
Der Betriebsarzt empfiehlt, ob, und wenn ja, wie lange ein Beschäftigungsverbot auszusprechen ist.

6
Das Beschäftigungsverbot wird vom Arbeitgeber ausgesprochen.
Formular Beschäftigungsverbot: Homepage DICV Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

7
Abklärung der Weiterbeschäftigung ggfs. mit Einschränkungen en, erfolgt in Abstimmung mit dem Betriebsarzt.
Dazu möglichst umgehend die Bestimmung der folgenden 6 Blutwerte:
- IgG-Werte für Masern, Ringelröteln, Windpocken, Cytomegalie und Keuchhusten
- Der für den Mutterpass bestimmte Befund des Rötelntiters kann übernommen werden.
(Die Kosten für die Laboruntersuchungen übernimmt der Träger der Kindertageseinrichtungen.)

8

Diözesanes Qualitätsmanagement in kath. Kinder-Tageseinrichtungen

Vorgehen bei der Feststellung einer Schwangerschaft unter Berücksichtigung der Biostoffverordnung

BA

T

T

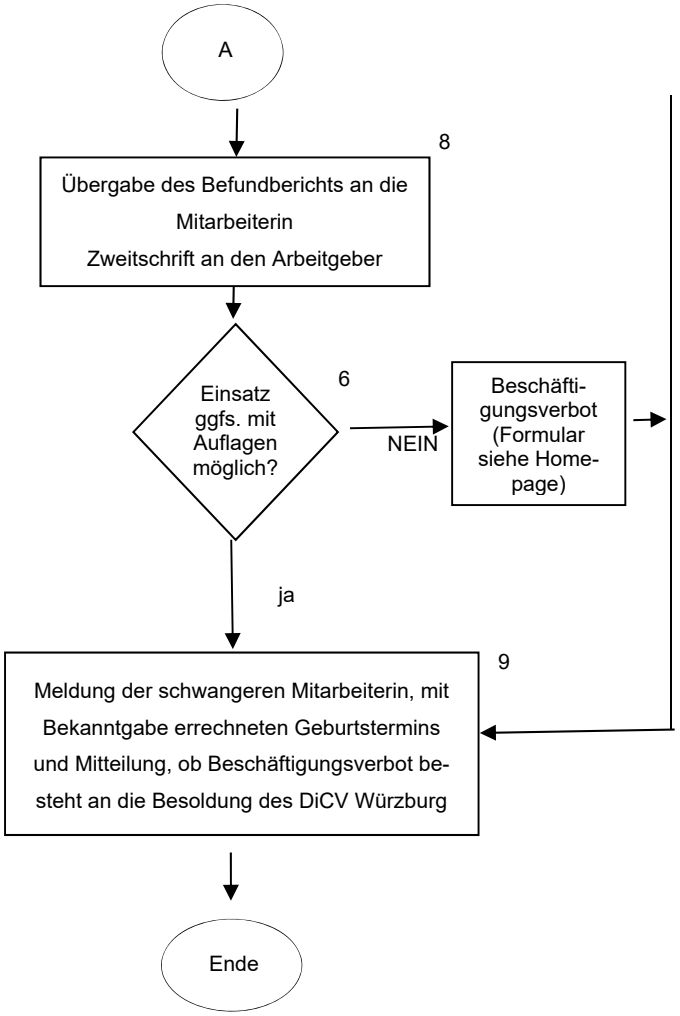

Befundbericht, als Zweitschrift an Arbeitgeber mit einer Stellungnahme über den weiteren Einsatz während der Schwangerschaft
- normaler Einsatz möglich
- Einsatz mit Auflagen möglich
- Beschäftigungsverbot während der gesamten Schwangerschaft

Bitte beachten: Bei Weiterbeschäftigung erfolgen keine Leistungen über die Umlage

9
Die Meldung an das Gewerbeaufsichtsamt erfolgt durch die Besoldung des DiCV Würzburg